

Hinweise zur Planung, die bei der Erschließung und Bebauung zu beachten sind:

- a) Gemäß Schreiben des Landesamtes für Straßenwesen vom 08.05.1996 wurde darauf hingewiesen, daß für den Anschluß der Erschließungsstraße an die L10 143 und für den Bau der Linksabbiegespur vor Baubeginn prüffähige Detailpläne zur Überprüfung und Abschluß einer Vereinbarung dem Landesamt für Straßenwesen vorzulegen sind.
- b) Das Staatl. Konservatoramt hat darauf hingewiesen, daß bei Bodenfunden Anzeigepflicht gemäß § 16 (1 u. 2) Saarl. Denkmalschutzgesetz besteht.
- c) Nach Mitteilung der Telekom ist es notwendig für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger, daß über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen dem Bezirksbüro Netze in Lebach, Poststr. 20, mindestens 8 Monate vor Baubeginn, schriftlich Mitteilung zu machen ist.
- d) Das Ministerium des Innern hat empfohlen, daß Bauarbeiten mit der nötigen Vorsicht durchzuführen sind, weil vergrabene Munition durch Luftbilder nicht festgestellt werden können.
- e) Das Landesamt für Umweltschutz hat darauf hingewiesen, daß sich das neue Wohngebiet in der Schutzzone III des mit Verordnung vom 05.01.1990 festgesetzten Wasserschutzgebiet „Hüttersdorf/Bettingen“ befindet.

Da das Grundwasser in dem Planungsgebiet sehr hoch ansteht und eine dauernde Ableitung des Grundwassers zur Trockenhaltung der Gebäude nicht zulässig ist, sind die Gebäude oberhalb des Grundwasserhorizontes anzusetzen bzw. als wasserdichte Wanne auszubilden. Das Lfu hat deshalb vorgeschlagen, mittels Schürfen den Grundwasserhorizont des Baugebietes zu erkunden, um dadurch die Sohlhöhe der Kanäle bzw. der einzelnen Bauwerke zu bestimmen. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Mühlenteich bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 3, 7 Wasserhaushaltsgesetz.

f) Die Untere Wasserbehörde hat gefordert, daß um die geplanten Gebäude wirksame Drainagen anzulegen und an das Netz des geplanten Regenwasserkanals anzuschließen sind. Ferner wurde gefordert, daß im Rahmen einer hydrogeologischen Untersuchung nachgewiesen werden soll, daß durch die Bebauung des Gebietes keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind bzw. diese bei Beachtung bestimmter Sicherungsmaßnahmen bei den Erdaufschlüssen (Baugrube, Grundstücksentwässerungsleitungen) ausgeschlossen werden können. Weitere Anforderungen die sich z.B. bei der Lagerung von Heizöl auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet ergeben, werden bei entsprechender Beteiligung der Unteren Wasserbehörde im Baugenehmigungsverfahren aufgeführt

g) Das Erdbaulaboratorium Saar hat mit Datum vom 14. Februar 1997 für das Planungsgebiet „Geiselwieslach“ ein Baugrundgutachten erstellt. Zum Schutz des Grundwassers wurde in Ergänzung zu den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung folgende Vorkehrmaßnahmen vorgeschlagen:

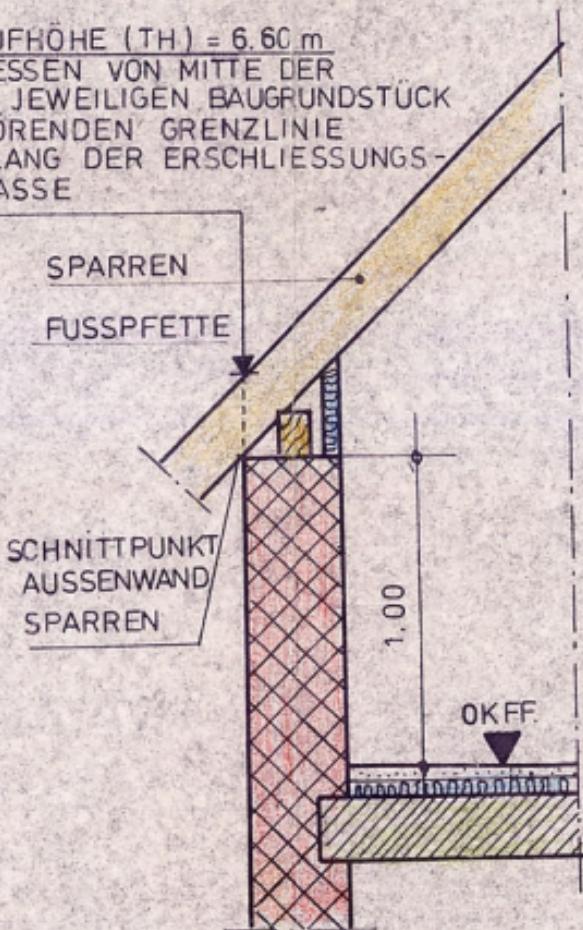
Vermeidung des dauerhaften Abtrages der Deckschichten zum tieferen Grundwasserstockwerk

Die jeweils im Liegenden der Schürfprofile aufgeschlossenen Sandsteinschichten sind in ihren oberen Lagen derart lockerbodenartig zu schwach schluffigen bis schluffigen Sanden entfestigt, daß sie als Deckschichten (zum Tiefengrundwasser) mit relativ hoher Filter- und Reinigungswirkung fungieren und zum Schutze des Grundwassers zu erhalten sind. Dies bedeutet, daß eine Unterkellerung in diese Deckschicht hinein zumindest in den tiefer gelegenen Arealen unterbleiben sollte. Innerhalb der „Hochfläche“ stehen diese Verwitterungssande erst ab Tiefen von ca. 3,90 m u. GOK an, so daß durch eine Unterkellerung der Neubauten diese Schichten nicht angetastet werden.

Einhaltung eines Mindestflurabstandes zum Auengrundwasser

Sämtliche Baugruben sollten an ihrer Sohle einen Mindestabstand von  $\geq 1$  m zum Auengrundwasser einhalten. Dies wird innerhalb der „Hochfläche“ relativ leicht zu realisieren Sein. Im tieferen Areal mit geringeren Grundwasserflurabständen (zwischen 1,25 m und  $2,35 \text{ m} \pm 0,5 \text{ m}$  Schwankungsbereich) kann dies insbesondere in der Nordostecke des Erschließungsgebietes bedeuten, daß das Gelände künstlich aufzuhöhen ist. Dies ist bereits bei der planerischen Konzeption des Neubaugebietes zu beachten.

TRAUFHÖHE (TH) = 6.60 m  
GEMESSEN VON MITTE DER  
ZUM JEWELIGEN BAUGRUNDSTÜCK  
GEHÖRENDEN GRENZLINIE  
ENTLÄNG DER ERSCHLIESSUNGS-  
STRASSE



DETAIL  
KNIESTOCKAUSBILDUNG MIT  
TRAUFHÖHENFESTSETZUNG

# BEBAUUNGSPLAN

# SATZUNG

## BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES: „Geiselwieslach“

GEMEINDE: SCHMELZ GEMEINDEBEZIRK: SCHMELZ

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes „Geiselwieslach“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluß dieses Bebauungsplans aufzustellen wurde am offiziell bekannt gemacht. Die fruherige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am bzw. in der Zeit vom bis Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Schmelz durch den Landrat - Kreisplanungsstelle - Saar aus.

### Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung	2. Maß der baulichen Nutzung	3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
1.1 Baugeschäft für die BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S.137), zulässig gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Erweiterung von Investitionen und der Ausmusterung und Bereinigung von Wohnbauland (Investitionseleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S.467) 1.	Allgemeines Wohngebiet (WA), § 4 BauNVO	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
1.2 Zulässige Anlagen	siehe § 4 Abs. 2 der BauNVO	
1.3 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine	
1.4. Zahl der Vollgeschosse	Z=II als Höchstgrenze	
1.5. Grundflächenzähler	GRZ=0,4	
1.6. Geschäftsfächenzahl	GFZ=1,2	
1.7. Baumasenanzahl	entfällt	
1.8. Grundflächen der baulichen Anlage	entfällt	
2.1. Bauweise	offene Einzel- und Doppelhäuser	o offene Bauweise
2.2. überbaubare Grundstücksflächen	s Zeichnung	△ Einzelhäuser
2.3. nicht überbaubare Grundstücksflächen	s Zeichnung	▲ Doppelhäuser
2.4. Stellung der baulichen Anlagen	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche	■ Baugrenze
3.1. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt	■ überbaubare Grundstücksfläche
3.2. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt	BT Baulücke
3.3. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt	
3.4. Höchstmaße von Wohnbaugrundstücken aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden	entfällt	
4.1. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
4.2. Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt	
4.3. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	Garagen sind innerhalb, Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Grundfläche angelegt werden. Pro Wohnung sind 2 Garagen oder 3 Stellplätze zu errichten	
5.1. Flächen für den Gemeindebedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	s Zeichnung - Kinderspielplatz	
6.1. Aus besonderen städtebaulichen Gründen die höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	entfällt	
7.1. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	entfällt	
8.1. Einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt	
9.1. Der besondere Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich ist	entfällt	
10.1. Die Flächen, die vor der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	s. Zeichnung - öffentliche Grünfläche sowie Fläche für die Landwirtschaft	
11.1. Die Verkehrsflächen	s. Zeichnung bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Ausbau)	
12.1. Die Versorgungsflächen	entfällt	
13.1. Die Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen	s. Zeichnung	
14.1. Die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abklärungen	entfällt	
15.1. Die öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerlehrgärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Baderäume, Friedhöfe	entfällt	
16.1. Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserversorgung und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt	
17.1. Die Flächen für Aufforstungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erzen und anderen Bodenschätzen	entfällt	
18.1. a) Flächen für die Landwirtschaft b) Wald	s. Zeichnung (Wiese)	
19.1. Die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierzucht wie: Ausstellung und Zuchtanlagen, Zwingen, Koppeln und dgl.	entfällt	
20.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche wird ein offener Entwässerungsgraben für die Ableitung des Niederschlagswassers zum Vorfluter Mühenteich in naturnahem Ausbau angelegt.	
21.1. Die mit Geh-, Fah- und Leistungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsstraßen oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	s. Zeichnung Leistungsrecht für Abwasser- und Regenwasserkanal	
22.1. Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen und Stellplätze	s. Zeichnung - Kinderspielplatz	
23.1. Gebiete in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen	entfällt	
24.1. Die von der Bebauung feizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen geotechnischen Vorkehrungen	An den Gebäuden entlang der Er-schließungsstraße „A“ - Baustellen Nr. 31 - 39 bzw. Nr. 1 ist ein passiver Lärmschutz anzurufen. Ferner sollen die qualitativ geringer einzustufenden Räume wie Bäder, Flure, WC, Küchen usw. zur Verkehrsquelle - LIO 143 hin angeordnet werden	
25.1. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftlichen Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen	a) Die im Planungsgebiet umgrenzen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Beplanzungen (öffentliche Grünflächen) sind gemäß Pflanzliste (Empfehlung) in Form eines gemischten Gehölzstreifens anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten wobei der Baumanteil zwischen 10% bis 20% liegen soll. Auf den privaten Baugrundstücken ist je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche ein hochstämiger Laubbäum oder ein dreimal verplanter Qualität oder ein Hochstamm Obstbaum und je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche ein mittelstämmer Strauch gemäß Pflanzliste (Empfehlung) anzupflanzen b) vorhandene Grünstrukturen, die die Bebauung nicht behindern sind zu erhalten	
26.1. Die Flächen für Aufforstungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt	
27.1. Höhenlage der baulichen Anlage (Mäß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschöß Fußboden)	nach örtlicher separater Höhenneinweisung	

### PLANZEICHENVERORDNUNG

GEMÄß DER PLANZEICHENBERORDNUNG 1990 (PLANZV90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 L 5 F)

1. Art der baulichen Nutzung	zulässig sind Sattel- und Walmdächer	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung	GRZ=0,4 GFZ=1,2 Z=II HII=6,60 m	Grundflächenzahl Geschäftsfächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Trauhöhe der Hauptgebäude Als Trauhöhe wird der Schnittpunkt der Außenbau des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachfläche bezeichnet. Die Trauhöhe ist jeweils zu messen von der Mitte der zum jeweiligen Baugrundstück gehörenden Grünlinie entlang der Hochleitungsstraße
3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen	o offene Bauweise △ Einzelhäuser ▲ Doppelhäuser ■ Baugrenze ■ überbaubare Grundstücksfläche BT Baulücke	offene Bauweise Einzelhäuser Doppelhäuser Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche Baulücke
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeindebedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen	entfällt	
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge		öffentliche Verkehrsfläche LIO 143
6. Verkehrsflächen		Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) Fußgängerbereich Straßenbegrenzungslinie
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	entfällt	
8. Hauptversorgungs- und Haupt-abwasserleitungen	bestehender Abwasserkanal DN 1000 (Nebennummmer) gepl. Abwasserkanal RW bestehender Regenwasserkanal W gepl. Wasserleitung G gepl. Gasleitung E gepl. Erdkabel der VSE	bestehender Abwasserkanal DN 1000 (Nebennummmer) gepl. Abwasserkanal gepl. Regenwasserkanal gepl. Wasserleitung gepl. Gasleitung gepl. Erdkabel der VSE
9. Grünflächen		öffentliche Grünflächen Kinderspielplatz
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regierung des Wasserabflusses	bestehender Vorfluter (Mühlenteich) gepl. Einlaufbauwerk (Regenwasserkanal)	bestehender Vorfluter (Mühlenteich) gepl. Einlaufbauwerk (Regenwasserkanal)
11. Flächen für Aufforstungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	entfällt	
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald		Fläche für die Landwirtschaft (Wiese)
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, siehe textliche Festsetzung in der Planzeichnung
14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz	entfällt	
15. Sonstige Planzeichen		Mit Leistungsrecht zu belastende Flächen
	Lr SW	Leistungsrecht für Schmutzwasserkanal zugunsten der Gemeinde Schmelz
	Lr RW	Leistungsrecht für Regenwasserkanal zugunsten der Gemeinde Schmelz
	Lr G	LEITUNGSRECHT FÜR BEST. GASLEITUNG ZUGUNSTEN SÜDWESTGAS
		Umgrenzung der Flächen für Verkehrszeichen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
		Wegen des Verkehrsarms der LIO 143 ist ein passiver Lärmschutz an den Gebäuden Baustellen Nr. 1 bzw. 31 bis 39 anzuordnen
		bestehende 0,4 kV - Ortsnetzleitung
		bestehende Gasversorgungsleitung
		bestehende bauliche Anlagen
		bestehende Grundstücksgräben

### Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB sowie in Verbindung mit § 83 Abs. 4 der LBO

1. Dachform:	zulässig sind Sattel- und Walmdächer
2. Dachneigung:	zulässig 20° bis 40°
3. Kniestock:	zulässig bis max. 1 m, gemessen von OK fertigem Fußboden bis Schnittpunkt Außenwand/UfK Sparten
4. Dacheindeckung:	Ton- und Zementziegel sowie Schiefer
5. Gestaltung der Grundstücks- emfriedigungen:	a) entlang der Straßenbegrenzungslinie zwischen Straßenbegrenzungslinie sowie seitlich bis zur Flucht der Hauptgebäude sind nur lebende Einfriedungen als geschnittene Hecken/Planzen bis 0,80 m zulässig. b) an den übrigen Grundstücksgrenzen. Die Einfriedung der übrigen Grundstücksgrenzen hat mit freiwachsenden oder geschnittenen Hecken, mit integriertem Maschendrahtzaun (rote Einfriedung) bis 1,50 m Höhe zu erfolgen.
6. Grundrissliche Gestaltung der Baugrundstücke:	Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wie Vord- und Hauseggen sind mit Ausnahme von Stellplätzen entsprechend § 11 LBO als Grünflächen zu gestalten. Je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein hochstämiger Laubbäum oder ein dreimal verplanter Qualität oder ein Hochstamm Obstbaum und je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche ein mittelstämmer Strauch gemäß Pflanzliste (Empfehlung) anzupflanzen. Sofern möglich, ist ein Laubbäum im Vorgartenbereich anzupflanzen.

### Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

- Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind

- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

### Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2191)

entfällt

### Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)

entfällt

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

Pflanzliste (Empfehlungen)

Liste geeigneter Baum- und Straucharten für das Gebiet der Gemeinde Schmelz

Liste geeigneter Obstbäume

Deutscher Name	Botanischer Name	Apfelsorten
Feldahorn	Acer campestre	Prinz Albert
Spitzahorn	Acer platanoides	Hausapfel
Rot/Schwarzahorn	Alnus glutinosa	James Grieve
Felsenbirne	Amelanchier ovalis	Winter Rambour
Hängebirke	Betula pendula	Rhein Bohnapfel
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Erbachhofer
Zweigriffliger	Crataegus	Engelsberger
Weißdorn	Lavigata	Jakob Fischer
Besenginster	Cytisus scoparius	Roter Boskoop
Faulbaum	Frangula alnus	Schöner v. Boskoop
Efeu	Hedera helix	Gloster
Wald-Heckenkirsche	Lonicera periclymenum	Goldparmäne
Wildapfel	Malus sylvestris	Querina
Espe/Zitterapfel	Populus tremula	Alkmene
Traubenkirsche	Prunus padus	Luxemb. Renette
Wildbirne	Prunus pyrasta	Jakob Lebel
Traubeneiche	Quercus petroeca	Kaiser Wilhelm
Stieleiche	Quercus robur	Ontario
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum	Hilde
Ackerrose	Rosa arvensis	
Heckenrose	Rosa corymbifera	Birnensorten
Kratzbeere	Rubus caesius	Pastorenbirne
Humbeere	Rubus idaeus	Gut Grau
Silber Weide	Salix alba	Grafen von Paris
Ohrweide	Salix aurita	Osterr. Mostbirne
Grau Weide	Salix cinerea	Clappe Liebling
Bruch Weide	Salix fragilis	Conferenz
Fahlweide	Salix rubens	
Mandelweide	Salix trianda	Kirschsorten
Korbweide	Salix viminalis	Büttners
Wald-Holzunder	Sambucus racemosa	Knorpelkirsche
Bitters. Nachtschatten	Solanum dulcamara	Hedelfinger
Mehlbeere	Sorbus aria	Riesenäpfel
Eberesche	Sorbus aucuparia	Schneiders Späte
Berguime	Ulmus glabra	Frihe Ludwig
		Zwetschgen, Mirabellen, Mispln
		Hauszwetschge
		Mirabelle Nancy
		Mispel

Darüber hinaus kann ferner das übrige Spektrum von einheimischen Gehölzarten verwendet werden.

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.11.96 bis einschließlich 18.12.96 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 8.11.96 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.



Schmelz, den 19.12.96

C. a. d. (Bürgermeister)

Der Gemeinderat Schmelz hat am 27.2.97 die Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB

**BESCHLOSSEN**



Schmelz, den 28.2.97

C. a. d. (Bürgermeister)

Dieser Plan wurde mit Schreiben der Gemeinde

Schmelz

vom 24.3.97 AZ: 8.1-Ka.1/Pl.

dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr gem. § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB

**ANGEZEIGT**

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

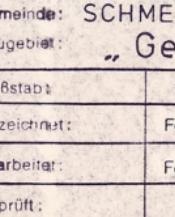
Saarbrücken, den 16.04.1997

78: C1-5450/97 Pr/zo

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

**SAARLAND**  
Ministerium für Umwelt,  
Energie und Verkehr  
Postfach 10 24 61  
66024 Saarbrücken

**KRAFT**



Schmelz, den 6.6.97

C. a. d. (Bürgermeister)

Das Anzeigeverfahren ist gem. § 12 BauGB am

6.6.97 ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit der Begründung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in

**DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS UMWELTAMT  
KREISPLANUNGSSTELLE**

Gemeinde: **SCHMELZ** Gemeindebezirk: **AUSSEN**  
Baugebiet: **„Geiselwieslach“**

Maßstab: Datum: Name: Flur:

Gezeichnet: Feb. 96 JUNGMAN Saarlois, den  
15.2.96

Bearbeitet: Feb. 96 JUNGMAN

Geprüft:

Änderungen:

C. a. d. (Bürgermeister)

HEW (HEW)